

Abschrift

2 C 62/42n

(2 StS 56/42)

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den polnischen Landarbeiter
J. M. [] in Klein=Beuchow (Krs. Calau), geboren am
[] in Toki (Krs. Zabaraz, Bez. Tarnopol, Galizien),
z. Zt. im Strafgefängnis in Berlin=Tegel in Strafhaft,
wegen Zuwiderhandlung gegen 1 I Abs. 3 d. PolenstrafrechtsVO
hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der Sitzung
vom 17. Dezember 1942, an der teilgenommen haben
als Richter:

der Senatspräsident Vogt

und die Reichsgerichtsräte Dr. Hoffmann, Stumpf,
Dr. Rittweger, Dr. Wernecke,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Ebel,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts nach
mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichts bei dem Landgericht in Frankfurt
am Main vom 2. Oktober 1942 wird mit den ihm zu Grunde lie-
genden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das
Sondergericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Der Angeklagte, der am 1. September 1939 im Gebiet des ehe-
maligen polnischen Staates seinen Wohnsitz oder ständigen Aufent-
halt gehabt hat, kam im Mai 1942 nach Deutschland und wurde als
land=

landwirtschaftlicher Arbeiter beschäftigt. Bei seinem Arbeitgeber befand sich eine Sammelstelle für die Spinnstoffsammlung des deutschen Volkes. Die gesammelten Spinnstoffwaren wurden in Säcken in einem unverschlossenen Schuppen verwahrt. Der Angeklagte hat davon eine Knabenhose, eine Kinderjacke, zwei Kopftücher, zwei Taschentücher und ein altes Kleid entwendet, obwohl er besonders verwahrt und darauf hingewiesen worden war, daß es ihm den Kopf kosten könne, wenn er sich an den Sachen vergreift.

Das Sondergericht hat den Angeklagten wegen Schädigung des Wohles des deutschen Volkes in Verbindung mit Diebstahl zu zwei Jahren verschärftem Straflager verurteilt (1 I Abs.3, III, 4 XIV Abs.1 d.PolenstrafrechtsVO vom 4.Dezember 1941, RGBl I S.759).

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts rügt, daß das Sondergericht die Anwendung der §§ 2,4 der VolksschädVO nicht geprüft und davon abgesehen die Strafe zu gering bemessen habe (Art.7 § 2 Abs.1 der VO zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13.August 1942, RGBl I S.508). Sie ist begründet.

Die Annahme des Sondergerichts, daß sich der Angeklagte nach den bisherigen Feststellungen durch den von ihm verübten Diebstahl einer bewußten Schädigung des Wohles des deutschen Volkes schuldig gemacht und damit den Tatbestand der Nr.1 I Abs.3 der PolenstrafrechtsVO verwirklicht habe, unterliegt nach Lage der Sache keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Zu beanstanden ist aber, daß das Sondergericht nicht geprüft hat, ob sich der Angeklagte nicht auch gegen § 4 der VolksschädVO vergangen hat. Nach Lage der Sache läßt sich die Möglichkeit nicht ausschließen, daß der Angeklagte bei der Begehung des Diebstahls die durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse bewußt ausgenutzt hat. Durch den Krieg bedingte besondere Umstände, die die Ausführung der Tat erleichtert haben, können insofern gegeben gewesen sein, als es infolge Personalmangels an einer ausreichenden Überwachung der polnischen Landarbeiter fehlte und aus demselben Grunde oder anderen kriegsbedingten Ursachen die gesammelten Spinnstoffwaren vor rechtswidrigen Zugriffen nicht genügend geschützt werden konnten. Sollte der Diebstahl etwa bei Dunkelheit begangen worden sein, so könnte möglicherweise auch der Tatbestand des § 2 der VolksschädVO verwirklicht worden sein. Der vereinzelt vertretenen Auffassung, daß die VolksschädVO nur auf Angehörige des deutschen Volkes anzuwenden sei.

sei, kann nicht beigepflichtet werden. Das Sondergericht wird aber bei der Anwendung der §§ 2,4 der VolksschädVO gegebenenfalls zu prüfen haben, ob der Angeklagte als Täter von der Wesensart eines Volksschädlings anzusehen ist (RGSt Bd.74 S.199, 202/203, S.239/240 und S.321,322/323).

Daß das Sondergericht bisher die Anwendung der VolksschädVO nicht geprüft hat, stellt einen Fehler bei der Anwendung des Rechts dar. Das Unterlassen dieser Prüfung kann - trotz der nach der PolenstrafrechtsVO in Betracht kommenden schweren Strafen - die Strafzumessung beeinflusst haben. Aber auch abgesehen davon bestehen gegen die Höhe der erkannten Strafe erhebliche Bedenken. Die Tat des Angeklagten, der sich trotz eindringlicher Aufklärung und Warnung an Spenden der Spinnstoffsammlung vergriffen hat, stellt sich nach dem bisher festgestellten Sachverhalt als ein schwerer Angriff gegen das Wohl des deutschen Volkes und eine schwere Verletzung der den Polen obliegenden Gehorsamspflicht dar. Diesem Unrechtsgehalt der Tat wird die erkannte Strafe nicht gerecht. Dabei ist zu beachten, daß Nr.1 I Abs.3 der PolenstrafrechtsVO in erster Linie die Todesstrafe vorsieht und Freiheitsstrafe nur für minder schwere Fälle zuläßt. Das Sondergericht hätte daher erklären und in den Gründen seines Urteils erkennbar machen müssen, aus welchen Gründen es die Tat als einen minder schweren Fall angesehen hat. Umstände, die die Tat als minder schwer erscheinen lassen, sind aber bisher nicht angeführt. Die erkannte Freiheitsstrafe hält sich überdies ohne nähere Begründung auf der unteren Grenze des für verschärftes Straflager vorgesehenen Strafrahmens (1 III Abs.1 S.3 der PolenstrafrechtsVO). Sie kann nach Lage der Sache nicht als angemessene Sühne für die Tat des Angeklagten angesehen werden.

Nach allem ist das Urteil auch ungerecht; es muß daher aufgehoben werden.

Bei der neuen Verhandlung wird das Sondergericht den Sachverhalt in vollem Umfang neu zu prüfen haben.

gez.: Vogt Hoffmann Stumpf Rittweger Wernecke
